



Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N 173.

Sonntag den 27. Juli.

1862.

Städtische und ländliche Bevölkerung.

(Schluß.)

Man würde indessen fehlgreifen, wenn man aus dem überwiegenden Vorhandensein der ländlichen Bevölkerung auf die Unmöglichkeit des constitutionellen, und auf die Nothwendigkeit des absolutistischen Systemes schließen wollte. Zwar pflegt von den Städten die bürgerliche Freiheit früher erstrebt, eifersüchtiger gebütet, muthiger ertrotzt zu werden, als von der ländlichen Bevölkerung, aber unter der ackerbaureibenden Bevölkerung ist die Liebe zur bürgerlichen Freiheit stärker und ausdauernder. Sie will zwar keine Experimente städtischer Demagogie, die Monarchie aber in Durchdringung mit gemäßigtem demokratischen Elementen.

Thatsächlich widerlegt sich die Meinung, als ob entschiedenes Ueberwiegen der ländlich-kleinwirthschaftlichen Bevölkerung der gemäßigten Monarchie widerspräche, auch durch die Erfahrung. Schweden mit neunzig, Norwegen mit sechsundachtzig, Dänemark mit achtundsiebzig Procenten ländlicher Bevölkerung haben einen wahren monarchischen Verfassungsstaat aufzuweisen, die mittleren deutschen Staaten mit überwiegend ländlicher, aber kleinwirthschaftlich-ländlicher Bevölkerung sind früher als Preußen und Oesterreich in die Reihe der constitutionellen Staaten eingetreten.

Für die wahre constitutionelle Monarchie, in welcher weder Krone noch Stände zu einer Schatten- und Scheinezistenz herabgedrückt sind, sondern beide je nach dem organischen Maße ihrer Befähigung zur Lösung der Staatsaufgaben concurriren und in einer Reihe von Compromissen sich stets wieder vergleichen, — ist wohl diejenige Mischung der Bevölkerung die beste, wobei in eine überwiegend ländliche Bevölkerung ein kräftiges Contingent erregenden städtischen Bürgerthums eingemischt ist. Ohne

Zweifel erzeugt nun die gegenwärtige Entwicklung der Bevölkerungsverhältnisse dieses städtische Element in hinlänglichem Maße. Die Gefahr liegt wohl mehr nach der Seite des einseitigen Wachstums der Großstädte; dieses Wachstum würde namentlich dann, wenn es in die Stärkung der politischen Stellung der Geldaristokratie auslaufen sollte, sowohl das monarchische als das demokratische Element der constitutionellen Monarchie des Continents gefährden.

Wir begnügen uns indessen, in dieser Beziehung nur die werdenden Zustände anzudeuten, die daraus sich ergebenden möglichen Folgen aber dem politischen Beobachter zu überlassen.

Zunächst mag die Thatsache des vornehmlichen Wachstums der großen Städte, dann die stärkere Zunahme der städtischen Bevölkerung gegenüber der ländlichen überhaupt bezeichnet werden.

In England hat in den Städten, welche im Jahre 1851 über 50,000 Seelen hatten, die Zunahme von 1841—1851 23,37 Proc. betragen, im Durchschnitt jährlich 2,09 Proc.; bei den Städten zwischen 20,000 und 30,000 Einwohnern nur 20,29 Proc., und daß die Zunahme bei den kleineren Städten noch viel geringer gewesen, geht daraus hervor, daß achtzehn kleinere County-Städte, welche im Jahre 1801 zusammen eine Bevölkerung von 82,196 Seelen hatten, bis 1851 nur auf 141,062 gestiegen waren, also in fünfzig Jahren nur um 75 Procent, jährlich um 1,05 Procent zugenommen hatten, während die Zunahme der gesammten städtischen Bevölkerung Großbritanniens in diesem Zeitraum 176 Proc. betragen hat. In Frankreich hat unter den 287 Städten, welche der Censusbbericht besonders betrachtet, die Bevölkerung der großen Städte mit mehr als 40,000 Einwohnern in den fünf Jahren 1851—1856 um 16,58 Proc. zugenommen, die der übrigen aber nur um



4,05 Proc.! Und die Bevölkerung von zwanzig unter den kleineren Städten hat zwischen 6,67 und 14,66 Proc. abgenommen. In Preußen hat von 1840—1855 die Bevölkerung der großen Städte von mehr als 30,000 Einwohnern sich um 32,15, die der kleineren nur um 19,65 Proc. vermehrt, und unter diesen letzteren hat durchschnittlich auf eifß eine an Bevölkerung abgenommen. In Sachsen stieg von 1846—1855 die Bevölkerung der großen Städte um 20,48, die der übrigen Städte nur um 11,35 Proc. Diese wohl hauptsächlich von der Eisenbahnentwicklung getragene Zunahme der großen Städte ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine ganz allgemeine Erscheinung. In ihrer politisch-socialen Wirkung kann sie kaum überschätzt werden.

Vergleichen wir nun aber die Zunahme der städtischen Bevölkerung mit derjenigen der ländlichen Bevölkerung. Wappäus giebt uns die Vergleichung in der folgenden höchst interessanten Uebersicht:

		Mittlere jährl. Zunahme der Bevölkerung	
		in d. Städten,	auf d. Lande,
		Proc.	Proc.
In Frankreich	1851—56	1,53	— 0,35
den Niederlanden	1849—59	0,81	0,74
Belgien	1846—56	0,78	0,31
Schweden	1850—55	1,50	0,81
Norwegen	1846—55	2,00	1,02
Dänemark	1850—55	2,46	0,94
Sachsen	1846—49	1,46	0,81
Hannover	1852—55	0,39	— 0,05
Preußen	1840—55	1,38	0,76
Großbritannien	1801—51	1,87	1,00.

Ueberall also nimmt die städtische Bevölkerung viel rascher zu als die ländliche. In Frankreich hat das Land einen negativen Zuwachscoefficienten, nimmt jährlich um 0,35 Proc. ab, während die Städte den großen Zuwachs von 1,53 Proc. haben.

Dieses Verhältniß wird nun aber um so bemerkenswerther, insofern die Städte diesen Zuwachs nicht aus dem Ueberschuß ihrer Geburten über ihre Todesfälle, sondern durch Zuwanderung vom Lande gewinnen.

Chronik der Stadt Halle.

Personalnachricht.

Bei der Einweihung des neuen Universitäts-Gebäudes in Königsberg ist dem Professor Dr. Hei ß die medicinische Doctorwürde honoris causa verliehen worden.

Kirchliche Anzeigen.

Getraute:

Marienparochie: Den 20. Juli der Handarbeiter Hennesdorf mit J. D. Hebold. — Der Maler Rose mit G. L. B. Schwarze.

Berichtigung Unter den Getrauten der Marienparochie in Nr. 167 des Tageblattes muß es heißen: Mar. Frieder. Degenhardt st. M. J. Degenhardt.

Ulrichsparochie: Den 17. Juli der Korbmacher Steiß mit G. W. Gruhn. — Den 20. der Böttchermester Zeibig mit G. Beyer. — Der Schuhmacher Schmidt mit M. H. Schilling. — Den 22. der Schneidermeister Külmer mit J. A. Zehme.

Moritzparochie: Den 20. Juli der Tischler Ebel mit M. R. G. Müller. — Der Schuhmacher Dietrich mit J. M. Pötsch.

Domkirche: Den 24. Juli der Lehrer am Großherzogl. Gymnasium zu Weimar Dr. Weber mit A. R. W. Bertram.

Militairgemeinde: Den 20. Juli der Sergeant von der 1. Comp. des Magdeb. Jüßler-Regim. (Nr. 36) Meinhardt mit J. G. A. Carl.

Glauch: Den 20. Juli der Handarbeiter Raumann mit W. J. Ch. Schütze. — Der Handarbeiter Zabel mit verw. W. Weiske geb. Müller.

Geborene:

Marienparochie: Den 31. Mai dem Handarbeiter Bernhardt eine T., Emilie Marie. — Den 9. Juni dem Handarbeiter Reifel eine T., Louise Friederike Amalie. — Den 11. dem Rechts-Anwalt und Notar Seeligmüller eine T., Martha. — Den 25. dem Handarbeiter Rüprecht ein S., Hermann Friedrich. — Den 28. dem Schuhmacher Bruder eine T., Amalie Ferdinande Dorothee. — Den 30. dem Zimmermann Seidewitz ein S., Carl Emil. — Den 1. Juli dem

Bahnarbeiter Böhme ein S., Friedrich Wilhelm Franz. — Dem Buchbindermeister Janek eine L., unget. — Den 15. dem Zeugschmiedemeister Tesmann ein S., Paul. — Den 18. dem Handarbeiter Engel ein S., todtgeb.

Berichtigung. Unter den Geborenen der Marienparochie in Nr. 167 des Tageblatts muß es heißen: Kassen-Assistent Rühling st. Röhling.

Ulrichsparochie: Den 12. October 1861 dem Schmiedemeister Neumann ein S., Hermann Emil Carl. — Den 23. Juni 1862 dem Droschkenfutschler Mennecke eine L., Marie Elisabeth.

Moritsparochie: Den 15. Mai dem Schuhmacher Keitel ein S., Heinrich Wilhelm Paul. — Den 19. Juni eine unebel. L., Wilhelmine Auguste Bertha Anna. — Den 26. dem Tischlermeister Geduhn ein S., Carl Wilhelm Theodor.

Entbindungs-Institut: Den 15. Juli eine unebel. L., Bertha Minna. — Den 17. eine unebel. L., Friederike Emilie Emma.

Domkirche: Den 29. Juni ein unebel. S., Eduard Ernst.

Glauch: Den 27. Juni dem Schlosser Wagner ein S., Hermann Reinhold Carl. — Den 10. Juli dem Handarbeiter Hauck eine L., Auguste Emilie Emma.

Gestorbene:

Marienparochie: Den 17. Juli des Lehrers Eichardt nachgel. S. Otto Franz, 5 J. 7 M. Scharlach. — Ein unebel. S., Max, 1 J. Abzehrung. — Den 18. des Handarbeiters Bernhardt L. Emilie Marie, 1 M. 21 J. Entkräftung. — Den 19. der Handarbeiter Förster, 53 J. 7 M. Zungenkrebs. — Den 20. des Buchbindermeisters Janek unget. L., 20 J. Schwäche.

Domkirche: Den 17. Juli des Salzwirkers Neumärker Zwillingsohn Julius, 5 J. 8 M. Gehirnentzündung. — Den 18. des Maurers Tag L. Marie, 3 J. 1 M. Diphteritis. — Den 20. der Klempnermeister Kurze, 67 J. 8 M. 1 L. Zungenlähmung.

Neumarkt: Den 14. Juli des Tischlermeisters Bethge L. Johanne Auguste Emilie, 4 J. 8 M. 3 W. Scharlachfieber. — Den 15. des Musikus Müller S. Gustav Adolph.

Glauch: Den 17. Juli des Handarbeiters Becker L. Alwine, 4 M. Brechdurchfall. — Den 18. der Handarbeiter Spiegel, 37 J. 6 M. 2

W. 3 L. Zungenlähmung. — Den 19. des Schuhmachermeisters Grahl unget. S., 11 St. Schwäche. — Den 21. ein unebel. S., Franz, 2 J. 6 M. Tuberkulose.

Herausgegeben im Namen der Armendirection
von Dr. Eckstein.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachstehende auf Grund des Gesetzes vom 5. April 1854, §. 3 von der Königl. Regierung zu Merseburg unterm 12. April 1856 erlassene Bestimmungen für gegenseitige Unterstützungskassen der Gesellen und Fabrikarbeiter in Halle, welche wir bereits durch Bekanntmachung vom 4. Juli 1856, abgedruckt im 160. Stück des Tageblatts, publizirt haben, bringen wir hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung der Betheiligten.

§. 1. Alle im Gemeinde-Bezirk von Halle beschäftigten Gesellen, Gehülften und Fabrikarbeiter sind verpflichtet, den daselbst bestehenden oder noch zu errichtenden Kassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten und die den Mitgliedern nach den betreffenden, von der Königl. Regierung zu bestätigenden Statuten obliegenden Leistungen so lange zu erfüllen, als ihre Beschäftigung in Halle dauert. Welcher dieser Kassen und Verbindungen die den einzelnen Handwerkern und Fabrik-Gewerben angehörenden Gesellen, Gehülften und Fabrikarbeiter beitreten sollen, hat die Kommunalbehörde nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibenden mit Genehmigung der Regierung zu bestimmen und in der für die Publikation lokalpolizeilicher Verordnungen in Halle vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§. 2. Niemand darf Gesellen, Gehülften oder Fabrik-Arbeiter, welche nach den auf Grund des §. 1 getroffenen Anordnungen einer Kasse zur gegenseitigen Unterstützung beitreten müssen, im Gemeindebezirk von Halle in Arbeit nehmen, ohne

gleichzeitig davon der betreffenden Kasse Anzeige zu machen.

§. 3. Jede Auflösung eines angemeldeten Arbeits-Verhältnisses muß vom Arbeitsherrn binnen 3 Tagen nach dem Ausscheiden des Gesellen, Gehülfs oder Fabrikarbeiters aus der Arbeit bei der Kasse angezeigt werden.

§. 4. Die Arbeitsherren in Halle sind verpflichtet, die fälligen Kassenbeiträge und Eintrittsgelder ihrer Gesellen, Gehülfsen und Fabrikarbeiter von deren Arbeitslohne zurückzubehalten und zu den Kassen, welchen dieselben nach den auf §. 1 gegründeten Anordnungen beitreten müssen, zu zahlen.

Wird auf Stücklohn gearbeitet, und ist das Stück zur Zeit der Fälligkeit des Beitrags noch nicht beendigt, so muß der Arbeitsherr den Betrag der fälligen Beiträge vorschußweise zur Kasse berichtigen. Durch den Einwand, daß der Arbeitslohn schon vorschußweise gezahlt sei, kann sich der Arbeitsherr den vorstehenden Verpflichtungen nicht entziehen. Rückständige Zahlungen, welche in Folge dieser Verpflichtungen zu den Kassen zu leisten sind, werden nach Ablauf der gestellten Zahlungsfrist von den Arbeitsherren im Verwaltungswege mit Vorbehalt der Berufung auf gerichtliche Entscheidung beigetrieben.

§. 5. Arbeitsherren, welche den Bestimmungen des §. 2 durch die Beschäftigung eines bei der Kasse nicht angemeldeten Gesellen oder Fabrikarbeiters zuwiderhandeln, oder die erfolgte Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses innerhalb der im §. 3 vorgeschriebenen Frist bei der Kasse nicht anzeigen, sind mit einer Geldbuße von 10 *Sgr.* bis zu 1 *R.* zu bestrafen, welche der betreffenden Gesellenkasse überwiesen wird. Hinsichtlich der Festsetzung dieser Polizeistrafe kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

In Ausführung vorstehender Bestimmungen sind bis jetzt folgende Unterstützungskassen errichtet, deren Statuten sämtlich die Bestätigung der Königl. Regierung zu Merseburg erhalten haben.

A. Die Gesellen-Kassen:

- 1) für die Tischler, Drechsler, Böttcher, Stellmacher, Glaser, Korbmacher;
- 2) für die Sattler, Täschner, Tapezirer, Buchbinder, Gerber, Kürschner, Beutler, Handschuhmacher, Mühenmacher, Maler, Lackirer, Vergolder;

- 3) für die Schlosser, Feilenhauer, Sporer, Büchsenmacher, Schmiede, Messerschmiede, Nagelschmiede, Zeug- und Pfannenschmiede, Kupferschmiede, Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Zinggießer, Klempner, Uhrmacher, Gold- und Silberarbeiter;
- 4) für die Weber und Würker, Seiler, Färber, Hutmacher, Tuchmacher, Tuchbereiter, Töpfer, Bürstenmacher, Seifensieder, Fischer, Schornsteinseger;
- 5) für die Bäcker, Conditoren und Pfefferkuchler, Brauer, Müller;
- 6) für die Schuhmacher;
- 7) für die Schneider;
- 8) für die Fleischer;
- 9) für die Maurer;
- 10) für die Zimmerleute;
- 11) für die Ziegeldecker;
- 12) für die Steinhauer.

B. Die Fabrikarbeiter-Kassen für die Arbeiter:

- 13) der Tapetenfabrikanten;
- 14) in der Kunze'schen Cichorienfabrik;
- 15) in der Fabrik der Gebrüder Jenksch;
- 16) in der Zuckersiederei;
- 17) in den Cigarrenfabriken;
- 18) in den Stärkfabriken und andern kleinen Fabrikanlagen;
- 19) a. der Verfertiger mechanischer, chirurgischer und musikalischer Instrumente,
b. der Journierschneidefabrik von Gräb & Söhne,
c. der Holzschneidefabrik von Helm,
d. der Eisengießerei von Jung & Must,
e. der Eisengießerei von Bernau;
- 20) der neuen Actien-Zucker-Raffinerie.

Halle, den 18. Juli 1862.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Mit dem Beginn der Erndte wird zur Warnung darauf aufmerksam gemacht, daß das unbefugte Aehrenlesen und Stoppeln von Feldfrüchten, je nach den Umständen als Diebstahl nach §. 217 des Strafgesetzbuchs oder als Uebertretung nach §. 41, sub 1. der Feldpolizei-Ordnung strafbar ist.

Halle, den 23. Juli 1862.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Oberbürgermeister

v. Bock.